1066 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 5. 1993

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg geändert wird

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung,

und

das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,

sind übereingekommen, folgende

Vereinbarung

zu schließen:

Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg, BGBl. Nr. 524/1990, wird wie folgt geändert:

Im Art. 2 wird die Betragsangabe "100 Millionen Schilling" durch die Betragsangabe "300 Millionen Schilling" ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung einlangt, daß die nach der Steiermärkischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird dem Land das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

Artikel 3

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesminister für Landesverteidigung und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hinter-

Graz, am 11. Mai 1993

Für den Bund vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat:

XXXXXXXXX

Der Bundesminister für Landesverteidigung

Für das Land:

XXXXXXXX

Der Landeshauptmann

1066 der Beilagen

2

VORBLATT

Problem:

Bedarf nach zusätzlichen Bundesmitteln für eine Finanzierung besonderer Maßnahmen zur Verringerung der mit der Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres verbundenen spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg

Zielsetzung:

Gewährung von Bundesmitteln an das Land Steiermark über den derzeit im Wege einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG normierten Höchstbetrag von 100 Millionen Schilling hinaus zum Zwecke der Übernahme der Kosten baulicher Lärmschutzmaßnahmen, der Zahlung von Abschlagsbeträgen oder der Ablöse von Grundstücken

Inhalt:

Verpflichtung des Bundes, dem Land Steiermark zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg Geldmittel bis zu einer Höchstgrenze von maximal 300 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen

Kosten:

Maximale Mehrkosten in den Jahren 1993 und 1994 von jeweils 100 Millionen Schilling

1066 der Beilagen

.

Erläuterungen

Am 31. Mai 1990 schlossen der Bund und das Land Steiermark eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg ab. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich der Bund, dem Land im Interesse einer Verringerung der mit der Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres verbundenen spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer der genannten Flugplätze Beträge in einer Gesamthöhe von maximal 100 Millionen Schilling zum Zwecke der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen; das Land übernahm die Verteilung dieser Finanzmittel. Diese Vereinbarung wurde nach der Genehmigung ihres Abschlusses durch den Nationalrat im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich unter der BGBl. Nr. 524/1990 kundgemacht und trat mit 25. August 1990 in Kraft.

Nach Abschluß des Anmeldeverfahrens für eine Finanzierung der in der genannten Vereinbarung vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und nach Ermittlung des in diesem Zusammenhang zu erwartenden Finanzbedarfes erweist sich nunmehr die vertraglich vereinbarte Höchstsumme von 100 Millionen Schilling als zu gering. Im Interesse

einer möglichst umfassenden Hilfeleistung für die vom Betrieb der Luftraumüberwachungsflugzeuge betroffene Bevölkerung sollen daher dem Land Steiermark weitere Bundesmittel zur Finanzierung der in Rede stehenden Lärmschutzmaßnahmen im Wege einer zusätzlichen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zur Verfügung gestellt werden.

Mit der in Aussicht genommenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark soll die im Art. 2 der vorerwähnten Vereinbarung aus dem Jahre 1990 normierte Höchstgrenze von 100 Millionen Schilling auf 300 Millionen Schilling erhöht werden. Darüber hinaus sind keine Änderungen der geltenden Vereinbarung beabsichtigt.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf enthält keine die Bundesverfassung ändernden oder ergänzenden Bestimmungen. Im Hinblick auf die damit bewirkte zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 15 a Abs. 1 B-VG. Da diese Vereinbarung nur Vollziehungsorgane des Bundes bindet und keine subjektiven Rechte Dritter begründet, ist zu ihrem Wirksamwerden keine zusätzliche bundesgesetzliche Regelung erforderlich.